

Christian Schrappner

Systematisches Unrecht im sozialen Rechtsstaat?

Zur Auseinandersetzung um die Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahre in (West-)Deutschland

Instrumentalisiert und überfordert, dienstbeflissen und hilflos! So kann die Praxis der Jugendfürsorge und Heimerziehung in den Gründungsjahrzehnten auch der Bundesrepublik Deutschland bewertet werden. Jede Gesellschaft organisiert sich die Fürsorge, die sie braucht, vor 30 und 40 Jahren ebenso wie heute: In einer durch Nazi-herrschaft und Krieg völlig aus den Fugen geratenen Welt sollte wenigstens in der Erziehung der Jugend wieder Ordnung herrschen, wenn notwendig auch mit Gewalt durchgesetzt – so sind die von Jugendschutzthemen beherrschten Jugendwohlfahrtsdebatten noch bis weit in die 1960er Jahre zu erklären:¹ Arbeit sei *die* Eintrittskarte in eine bessere Zukunft, diese Überzeugung war ein Motor der Wirtschaftswunderjahre und prägte auch eine Jugendwohlfahrt und Heimerziehung, die auf Arbeitsverweigerung bei den Jungen in der Produktion und bei den Mädchen in der Reproduktion mit scharfen Sanktionen und Besserungsprogrammen antwortete.

Die personelle und materielle Ausstattung der Jugendfürsorge insgesamt und der Heimerziehung im Besonderen war in den Nachkriegs- und Wirtschaftswunderjahren auch in Westdeutschland für diese Funktionserwartungen völlig unzureichend – ein eklatanter Mangel an Personal und besonders an ausgebildetem Personal und Pflegesätze von 3 DM pro Tag (bei Stundenlöhnen für ungelernete Arbeit zu dieser Zeit von schon deutlich über 3 DM) noch Ende der 1950er Jahre sprechen für sich. Aber es ging auch nicht um Ergebnisse gelungener Erziehung, es ging um symbolische Politik, um Prinzipien und um Abschreckung nach dem Motto: ‚Wer sich nicht fügt, den machen wir gefügig!‘ Und dazu reichten schlecht ausgestattete und schlecht finanzierte Heime allemal, sie sollten auch abschrecken. Die

Christian Schrappner, Universität Koblenz-Landau, Universitätsstraße 1, D-56070 Koblenz; schrappner@uni-koblenz.de

aktuellen Debatten um die Vergangenheit der Heim- und Fürsorgeerziehung auch in Deutschland haben aber noch eine andere Qualität. Die zentralen Vorwürfe ehemaliger Fürsorgezöglinge an die Adresse westdeutscher Fürsorgeerziehungsanstalten in den 1950er und 1960er Jahren lauten:² Die Menschenwürde der Kinder und Jugendlichen sei unter dem Vorwand der Erziehung durch Straf- und Züchtigungspraktiken bis hin zum sexuellen Missbrauch massiv verletzt worden und Kinder und Jugendliche seien unter dem Vorwand der Arbeitserziehung und Ausbildung durch den Zwang zu sehr schlecht bezahlter oder unbezahlter Arbeit wirtschaftlich ausgebeutet worden. Beide Vorwürfe münden in den dritten Vorwurf, der nicht nur Fürsorgeheime betrifft: Schlechte Behandlung und unterlassene Förderung hätten den Zöglingen Schäden zugefügt, die sie für das gesamte weitere Leben gezeichnet und zum Teil massiv beeinträchtigt hätten; dies vor allem begründe die Forderung nach Entschädigung und Schadensersatz.

Diese Vorwürfe sind neu und von anderer Qualität als die bisherigen Debatten um Skandale der Heimerziehung, wie sie schon Ende der 1920er oder Ende der 1960er Jahre geführt wurden – dazu gleich mehr. Die Heimkinder und Fürsorgezöglinge, um deren schlechte Behandlung und Förderung es geht, sind heute längst erwachsene Menschen; ihre Zeit in den Heimen liegt oft schon 40 bis 50 Jahre zurück, und sie blicken mit den Erfahrungen und Prägungen eines geliebten Lebens auf ihre Kindheit und Jugend in zumeist westdeutschen Fürsorgeanstalten der 1950er und 1960er Jahre zurück. Solche Rückblicke sind vielfach mit Anschuldigungen und Vorwürfen verbunden. Die ehemaligen Zöglinge fordern Beachtung, Entschuldigung und zunehmend deutlicher auch materielle Entschädigung.

Gerade letzteres ist für die Instanzen öffentlicher (Für-)Sorge noch ungewohnt, für die (west-) deutsche Nachkriegsgesellschaft allerdings kaum. Seit 1945 ist sie immer wieder konfrontiert mit Entschuldigungs- und Entschädigungsforderungen aus der Zeit nationalsozialistischer Schreckensherrschaft, dem Holocaust und massenhafter Zwangsarbeit und Zerstörung in ganz Europa. Ist das Zusammentreffen dieser beiden Traditionslinien, dem schlechten Reden über die Fürsorge- und Heimerziehung sowie den nachkriegsdeutschen Schuld- und Entschädigungsdebatten in der aktuellen Diskussion über die ehemaligen Heimkinder der 1950er und 1960er Jahre nur zufällig oder vielmehr bedeutungsvoll für ihr Verständnis? Neben den eher fachpädagogisch bedeutsamen Fragen, was diese Debatten für Konzeption und Praxis öffentlich organisierter Erziehung in Jugendhilfe und anderen sozialen Arbeitsfeldern heute bedeuten, interessieren für historische und gesellschaftspolitische Analysen vor allem Fragen nach der exemplarischen Bedeutung dieses quantitativ eher kleinen Feldes öffentlicher Daseinsvorsorge und Ordnungspolitik.

Zugespitzt geht es – so meine These – in der Bewertung sowohl der Erfahrungen ehemaliger Fürsorgezöglinge und Heimkinder als auch der aktuellen Entschä-

digungsbemühungen um eine sehr prinzipielle Frage: Kann es systematisch begangenes Unrecht in einem Rechtsstaat geben und wenn ja, was bedeutet diese Einschätzung für die politische Substanz und Glaubwürdigkeit rechtsstaatlicher Schutzgarantie? „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ heißt es in Artikel 1 der bundesdeutschen Verfassung seit dem Mai 1949. Wenn, was zu zeigen sein wird, die Menschenwürde von Heimkindern und Fürsorgezöglingen bis weit in die 1970er Jahre hinein verletzt wurde – ob aus Unkenntnis und Überforderung oder mit krimineller Energie –, regelmäßig, in großer Zahl und mit rechtlich, politisch und fachlich elaborierten Begründungen – also in diesem Sinne systematisch – was bedeutet dies für die Verfassungsgarantien eines Staatswesens, das sich zentral als „demokratischer und sozialer Rechtsstaat“ (Art. 20 Grundgesetz.) begreift? Diesen Fragen soll nachgegangen werden, nicht in einer verfassungsrechtlichen oder rechtsgeschichtlichen, sondern in einer sozialpädagogikgeschichtlichen Untersuchung. Nach der Frage, ob und gegebenenfalls welches Unrecht geschehen ist, stehen die Prozesse öffentlicher Aufklärung und Aufarbeitung im Focus. Der gesamte Beitrag behält den Charakter einer Skizze, auf tiefere Untersuchungen und Analysen kann nur hingewiesen werden.

Ist Unrecht geschehen und wenn ja, welches?

Anschuldigungen, in der Heimerziehung würden Kinder mehr gequält als gefördert, sind so alt wie die Heimerziehung selbst; in immer neuen Anläufen wurden sie meist mit großer Empörung vorgetragen. Anschaulich und glaubwürdig aus der Sicht der betroffenen Kinder und Jugendlichen, eher skandalisierend und meist auch instrumentalisiert für aktuelle politische Auseinandersetzungen in der öffentlichen Präsentation: So schon im Waisenhausstreit Ende des 18. Jahrhunderts oder in den Fürsorgeskandalen Ende der 1920er Jahre oder in den Heimkampagnen Ende der 1960er und Anfang der 1970er Jahre.³

Reportagen und Lebensberichte über schreckliche Erlebnisse in Heimen und Anstalten und hierdurch gezeichnete Kindheit und Jugend werden Anfang des 20. Jahrhunderts zu einer eigenen Literaturgattung. Erinnerung sei exemplarisch an die autobiographische Erzählung *Schluckebier* von Georg Glaser (1932). Es ist das literarische Debüt des damals 22-jährigen Georg Glaser; eine radikale Erzählung aus den letzten Jahren der Weimarer Republik.⁴ Die Erzählung berichtet von Aufstand und Widerstand, vom Weg über die Landstraßen und durch Jugendverwahranstalten. Der Weg endet für den Rebellen Schluckebier unter Polizeikugeln. Erinnerung sei auch an Peter Martin Lampel: Seine Erfahrungen mit der Jugendfürsorge beschrieb

er 1929 in der Reportageserie *Jungen in Not* und verarbeitete sie im gleichen Jahr im Schauspiel *Revolte im Erziehungshaus*, das 1930 verfilmt wurde.⁵

Die Zeitgenossen der Jahre zwischen 1950 und 1970 konnten um die Zustände in den Heimen der öffentlichen Erziehung wissen, denn schon in diesen Jahren war die herrschende Praxis der Heimerziehung nicht unumstritten. Nicht nur die Alternativentwürfe der Kinderdörfer von Herman Gmeiner und Albert Schweitzer oder die Familienwohngruppen im Münchener Waisenhaus von Andreas Mehringer übten Kritik an der traditionellen Waisenhaus- und Anstaltserziehung, auch die Wissenschaft meldete sich bereits zu Wort. Exemplarisch soll hier nur an die große und viel diskutierte Studie „Lebensbewährung nach öffentlicher Erziehung“ von Liselotte Pongratz und Hans-Odo Hübner aus dem Jahr 1959 erinnert werden. Hier sind Berichte über 340 von 459 Hamburger Fürsorgeerziehungs-(FE) und Freiwilliger Erziehungshilfe-(FEH) Zöglingen der Entlassjahrgänge 1950/51 ausgewertet worden: Ursachen der schweren Einordnungsstörungen werden während der Heimzeit oft nicht erkannt; Arbeitserziehung in der Landwirtschaft bereitet junge Männer nicht auf Industriearbeit vor; Eltern haben negativen Einfluss auf Ersatz-erziehung, wenn sie Widerstand leisten, daher muss „Einsicht gefördert“ werden.⁶

Kritik an „der“ Heimerziehung spitzt sich in Westdeutschland ab Mitte der 1960er Jahre deutlich zu. In den Medien häufen sich Beschwerden über einzelne Einrichtungen, aber auch gegen staatliche Träger und die Verantwortlichen in den Ämtern und Behörden.⁷ Auch die oben skizzierte Traditionslinie kritischer Berichte und Erzählungen über die Zustände in den Fürsorgeheimen erreicht einen neuen Höhepunkt: Ulrike Meinhofs Drehbuch für den Fernsehfilm *Bambule* aus dem Jahr 1970,⁸ Peter Broschs autobiographische Sozialreportagen *Fürsorgeerziehung. Heimterror und Gegenwehr* von 1971.⁹ In dem weitgehend autobiographischen Roman *Treibjagd* erzählt Michael Holzner die Geschichte des Benjamin Holberg.¹⁰ Autobiografisch ist die Reportage von Alexander Markus Homes *Prügel vom lieben Gott* von 1981¹¹ oder der von Martin Walser angeregte und kommentierte Sozialbericht *Vom Waisenhaus ins Zuchthaus*¹² von Wolfgang Werner, der 1985 erscheint. Die Zustände öffentlicher Erziehung der 1950er und 1960er Jahre wurden also literarisch vielfach und mit breitem Publikum verarbeitet. Hinzu kommen noch eine Reihe von Sozialreportagen, wissenschaftliche Akten- und Fallstudien und sozialpädagogische Fachbücher. Kaum ein pädagogisches Arbeitsfeld ist so intensiv untersucht und kritisch analysiert worden wie die Heimerziehung.¹³ Und schließlich wird auch an den Universitäten „die“ Heimerziehung zum Thema, was einerseits mit einer zunehmenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit diesem Zweig der Jugendfürsorge einherging und begleitet wurde durch eine Studentenrevolte, welche die (Sozial-)Politik zu tiefgreifenden Veränderungen der Lebensbedingungen der Fürsorgezöglinge und den Strukturen der Heimerziehung aufforderte. All dies ist kaum 40 Jahre her.

Umso erstaunlicher erscheint es, dass die aktuellen Debatten über die Zustände in den Fürsorgeanstalten dieser Jahre in Deutschland durch den irischen Kinofilm *Die unbarmherzigen Schwestern* von Peter Mullan, der 2003 in Venedig den Goldenen Löwen gewann, ausgelöst worden sein sollen. Mullans Film schildert in eindrücklichen Bildern sowohl die Menschenverachtung und den Sadismus katholischer Mädchenheime als auch die breite gesellschaftliche Zustimmung zu dieser Praxis im streng katholischen Irland jener Jahre. Der Film und weitere Reportagen haben in Irland eine breite gesellschaftliche Debatte und umfangreiche Untersuchungen ausgelöst, in deren Folge auch erhebliche Entschädigungsforderungen ehemaliger Insassen von Waisenhäusern und Fürsorgeanstalten gegen die katholische Kirche erfolgreich durchgeföhrt wurden.

Für den SPIEGEL-Redakteur Peter Wensierski wurde dieser Film zur Initialzündung: Nach Hinweisen einer Leserin, sie habe ähnliches wie in dem irischen Film auch bei den „Barmherzigen Schwestern“ in Dortmund erlebt, erscheint im Sommer 2003 ein Artikel von Wensierski im Magazin DER SPIEGEL, der diese Erzählungen aufgreift und kritisch über die Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahre in Deutschland berichtet. Dieser Artikel löst eine Flut von Leserbriefen und Zuschriften aus, die von ähnlichen Schicksalen vor allem in westdeutschen Heimen und Fürsorgeanstalten bis weit in die 1970er Jahre hinein berichten. Peter Wensierski beginnt zu recherchieren und im Frühjahr 2006 erscheint, begleitet durch eine professionelle Pressekampagne und schon im Vorfeld viel diskutiert, sein Buch *Schläge im Namen des Herrn. Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik*.¹⁴

Parallel zu dieser medialen Aufbereitung des Themas ‚Ehemalige Heimkinder‘ schafft aber erst das Internet ab dem Jahr 2000 die Voraussetzungen für eine zunehmende Vernetzung betroffener Menschen in unterschiedlichen Internetforen (z. B. durch das Portal www.imheim.de). Auch aufgrund solcher Kontakte kommt es im Oktober 2004 zur Gründung des Vereins ehemaliger Heimkinder (siehe dazu ausführlich unter www.vehev.org). Seitdem überschlagen sich die Ereignisse: Als erste politische Körperschaft beschließt im April 2006 die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV) einstimmig eine Resolution, in der sie „das tiefe Bedauern über die damaligen Verhältnisse in den Heimen (des LWV) aus(spricht) und (sich) entschuldigt bei den ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohnern, die körperliche und psychische Demütigungen und Verletzungen erlitten haben.“¹⁵ Ähnliche Beschlüsse gibt es inzwischen von der Landschaftsversammlung im Rheinland und dem Landtag in Schleswig-Holstein; in Niedersachsen und Hessen ist ähnliches in Vorbereitung. Auch die kirchlichen Verbände beschäftigt das Thema nun intensiv, und seit Frühsommer 2006 wird von keinem Fachverband versäumt, Betroffenheit und Anteilnahme auszudrücken sowie immer wieder

eine intensive und offene Auseinandersetzung mit diesem „dunklen Kapitel“ ihrer Geschichte zu fordern¹⁶.

Im Dezember 2008 mündet die dreijährige Beschäftigung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags mit einer Eingabe ehemaliger Heimkinder in einem beachtlichen Abschlussbericht, in dem schon im ersten Satz der Ausschuss einstimmig und unumwunden „erlittenes Leid und Unrecht“ ehemaliger Heimkinder anerkennt. Vorgeschlagen wird weiter ein „Runder Tisch Heimerziehung“, der unter aktiver Beteiligung aller Akteure eine Lösung erarbeiten soll (dazu ausführliche Informationen unter www.rundertisch-heimerziehung.de). Seit Januar 2009 arbeitete diese „kleine Wahrheitskommission“ (Vollmer) unter dem Vorsitz der ehemaligen Bundestagsvizepräsidentin Antje Vollmer und konnte Anfang 2011 wie geplant den Abschlussbericht vorlegen – ein anspruchsvolles und durchaus heftig kritisierendes Unternehmen.¹⁷

Die zentralen Befunde und Bewertungen dieses Runden Tisches lassen deutlichen Zündstoff für die weitere Debatte erkennen: 1. es gab eine „Verantwortungskette“ von Institutionen, Organisationen und Personen, die für das konkrete Schicksal junger Menschen in den Heimen zuständig waren; 2. dieses „System Heimerziehung“ nahm Kinder und Jugendliche systematisch als Objekte der Besserung und Verwahrung wahr, nicht als Subjekte ihrer Förderung und Bildung; 3. diesem System Heimerziehung waren Kinder und Jugendliche schutzlos ausgeliefert und wurden vielfach dadurch beschädigt und verletzt, insbesondere weil ausreichende interne und staatliche Kontrollen nicht wahrgenommen wurden.¹⁸

Aktuelle Forschungen stützen und belegen diese Bewertungen deutlich, wie die Arbeiten der Bielefelder Kirchenhistoriker zur „Endstation Freistatt“¹⁹ oder der Koblenzer Arbeitsgruppe Fürsorgeerziehung zum „Landesfürsorgeheim Glückstadt 1949–74“²⁰. Beide Einrichtungen stehen exemplarisch für die „Endstationen“ in einer Jugendhilfe, die geprägt war durch das Prinzip der Abschreckung durch Abschiebung. Das Interesse war groß, den abschreckenden Strafcharakter der Heimerziehung zu erhalten. Die Drohung: ‚Wenn du nicht brav bist, kommst ins Heim – und wenn’s dort nicht reicht, in ein noch strengeres Heim!‘ sollte als Druckmittel funktionieren, schon in den Familien aber vor allem innerhalb der Jugendwohlfahrt selbst. Um dieses Druckmittel wirksam zu erhalten, musste Heimerziehung zumindest in ihren „Endstationen“ glaubhaft als abschreckende Zucht, Drill und Zwang präsentiert werden können. Diese Formen der Heimerziehung, Fürsorgeerziehung genannt, diente also weniger der Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen, für ein eigenständiges Lebens gut ausgerüstet zu werden, sondern mehr dem Schutz der Gesellschaft vor sogenannten verwahrlosten oder unangepassten Kindern und Jugendlichen. Heimerziehung galt dann als erfolgreich, wenn sich die Kinder und Jugendlichen gesellschaftlichen Anforderungen unterordneten

und nicht mehr negativ auffielen. Das öffentliche Interesse an den inneren Zuständen in diesen Heimen war denn auch in den 1950er und 1960er Jahren gering. Die Heime führten weitestgehend ein Eigenleben. Heimerziehung fand hinter dicken Mauern statt und erfüllte weitgehend die Erwartungen, die die Gesellschaft an sie stellte: Auffällige Minderjährige von der Gesellschaft isolieren und sie an das gesellschaftliche Ideal anzupassen; so auch die eindrücklichen Befunde der Bochumer Forschungsgruppe zur konfessionellen Heimerziehung dieser Jahre.²¹ Zusammenfassend kann auf Grundlage der skizzierten Forschungslage die Frage danach, welches Unrecht konkret geschehen ist, klar beantwortet werden: Kinder und Jugendliche sind mit System von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern öffentlicher oder in öffentlichem Auftrag tätiger Institutionen nicht gefördert, erzogen und ausgebildet, sondern verführt und beschämt, gedemütigt und verletzt, misshandelt und missbraucht und nicht zuletzt durch Arbeit ausgebeutet worden. Vor allem aber sind sie vor solchen Verletzungen und vor Missbrauch nicht geschützt worden, obwohl staatliche Institutionen für ihren Schutz zuständig waren. Wichtig bleibt in diesen nüchternen Funktionsanalysen darauf zu bestehen, dass Unrecht nicht einfach geschieht, sondern sehr konkret und zurechenbar von Menschen an Menschen begangen wird.

Dieses Unrecht konnte so flächendeckend begangen werden, weil erstens Kinder wahrgenommen und bewertet wurden als Objekte der Verwahrung, Besserung und/oder Behandlung, als verfügbare Objekte für Befriedigung und Machtausübung, als Objekte wirtschaftlicher Interessen und nicht als Subjekte ihrer Förderung und Bildung. Zweitens sind diese Wahrnehmungen und Deutungen vielfach gesellschaftspolitisch, juristisch, theologisch, psychiatrisch, pädagogisch etc. gerechtfertigt worden.²² Bedeutsam war drittens, dass sowohl konzeptionell als auch praktisch Instanzen der Kontrolle nicht entwickelt oder abgewehrt und negiert worden sind.²³ Und schließlich war ein zivilgesellschaftliches Unrechtsbewusstsein und vor allem eine kritische (Medien-)Öffentlichkeit bis weit in die 1960 Jahre noch völlig unterentwickelt. Unrecht konnte also begangen werden, so das Fazit, weil in der deutschen Nachkriegsgesellschaft ein zivilgesellschaftliches Selbstbewusstsein und die dazu gehörenden Instanzen öffentlicher Kontrolle staatlichen Handelns (noch) nicht ausreichend entwickelt waren.

Ist systematisches Unrecht in einem Rechtsstaat möglich?

Das Deutsche Grundgesetz von 1949 wird in diesem Jahr 65, und es gibt wenig Anlass, dabei an Ruhestand zu denken. Als Provisorium auf den Weg gebracht, hat diese deutsche Verfassung wie keine vor ihr erfolgreich die Entwicklung eines deutschen Staatswesens zu einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat ermöglicht

und befördert. Ein Staat und ein Gemeinwesen, die heute nach innen und außen auf Ausgleich bedacht sind und sich vor allem durch die Verlässlichkeit rechtsstaatlicher Grundsätze, auch in bedrohlichen Krisen, ausgezeichnet haben – nicht immer, aber immerhin. Das große Wort vom Verfassungspatriotismus hat Jürgen Habermas, einer der kritischen Vordenker der zweiten deutschen Republik, hierfür geprägt.²⁴ Aus dem Blick gerät bei dieser berechtigt positiven Bilanz nach inzwischen über 60 Jahren Grundgesetz, welcher langen und harten Auseinandersetzungen es in diesen sechs Jahrzehnten bedurfte und immer noch bedarf, um den Verfassungsversprechen des Grundgesetzes, vor allem den Menschenrechtsgarantien der ersten 19 Artikel, auch zu realer Geltung zu verhelfen. Diese für jede Bürgerin und jeden Bürger garantierten Grundrechte wurden besonders für gesellschaftliche Problem- bzw. Randgruppen – in diesem Falle Fürsorgezöglinge und Heimkinder – nicht nur in Ausnahme- oder Einzelfällen nicht beachtet, sondern vielmehr systematisch verletzt. Darauf hat die Rechtswissenschaftlerin Friederike Wapler von der Universität Göttingen in ihrer bemerkenswerten Expertise für den Runden Tisch Heimerziehung eindrücklich hingewiesen.²⁵ Mit dem Erlass des Grundgesetzes 1949 wurden die Grundrechte für alle öffentlichen Gewalten, auch für den Gesetzgeber, bindend. Um diese Bindung zu hintergehen, erfanden die in der Weimarer Republik und in der NS-Zeit groß gewordenen Juristen die Lehre von den „besonderen Gewaltverhältnissen“,²⁶ wie sie für Gefängnisse oder psychiatrische Anstalten und auch für die Fürsorge- und Heimerziehung typisch seien. In diesen „besonderen Gewaltverhältnissen“ müsse ein Teil der Grundrechte außer Kraft gesetzt werden, da sonst die spezifischen Aufgaben dieser Anstalten nicht zu erfüllen seien. Im Falle Öffentlicher Erziehung sei der Zweck einer Erziehung gegebenenfalls nur mit Zwangsmitteln zu erreichen, so die Argumentation.

Obwohl diese bewusste Verletzung von Grundrechten der Heimkinder bereits 1953 in einer Entscheidung des OLG Hamburg als verfassungswidrig befunden worden ist, änderte sich in der Praxis der Heimerziehung lange nichts.²⁷ Ebenso ist das Verfassungsgebot der Verhältnismäßigkeit jeder staatlichen Intervention in Verfahren der Fürsorgeerziehung häufig nicht beachtet worden. Auch für die Heimunterbringung musste gelten, dass sie ein „verhältnismäßiger“ Eingriff zu sein hat, d. h. vor allem, dass dieser Eingriff erforderlich und geboten ist.²⁸ Obwohl die Fürsorgeerziehung als Rechtsgrundlage für eine Heimunterbringung als schärfste Intervention und somit als ultima ratio galt, wurde sie aus Kostengründen anstelle anderer, auch damals durchaus möglicher Maßnahmen der Förderung, Beratung und Unterstützung etwa der Erziehung in der Familie allzu oft unverhältnismäßig früh und umfangreich angeordnet. Auch das sogenannte Transparenzgebot für staatliches Handeln und Entscheiden, hier z. B. in Form verbindlich vorgeschriebener Anhörung der Minderjährigen in den Verfahren, wurde in der Praxis nur allzu häufig

umgangen. Anstelle eines ordentlichen Verfahrens mit der vorgeschriebenen Anhörung der Betroffenen ordnete man zunächst die vorläufige Fürsorgeerziehung an, die aufgrund von „Gefahr im Verzuge“ eine Anhörung nicht erforderlich machte.²⁹ Dies führte dazu, dass die Kinder und Jugendlichen nicht in das Verfahren einbezogen wurden und nicht wussten bzw. oft auch heute noch nicht wissen, warum sie in ein Heim gebracht worden sind.

Erhard Denninger, ein bekannter Frankfurter Verfassungsrechtler, stellte bereits 1969 in einem Rechtsgutachten fest, dass nach § 1 Abs. 1 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) jedes Kind ein Recht auf Erziehung hat. Daraus leitete Denninger das Recht des Kindes auf eine autonome Persönlichkeitsentfaltung ab (Art. 2 Grundgesetz). „Bevormundende Fürsorge“ sei somit nur dann erlaubt, wenn sie sich als „Hilfe zur Selbsthilfe“, d. h. hier Anleitung des Kindes zur Autonomie, darstelle. Unter diesen Maßstab seien nach Denninger alle Maßnahmen der öffentlichen Jugendfürsorge zu stellen. Verfassungsmäßig sei Erziehung dann, wenn sie eine allmähliche Ablösung der Fremderziehung durch zunehmende Selbsterziehung/Autonomie bedeute. Erziehung zur Autonomie schließe jedoch (auch eindringlichere) Beratung und Ermahnungen nicht aus, sofern sie die Fähigkeiten der Kinder zur selbstverantwortlichen Entscheidung stärkten – nie jedoch sei erlaubt, physischen oder psychischen Zwang anzuwenden oder durch Einschränkungen der persönlichen (Entscheidungs-) Freiheit des Kindes auf dieses einzuwirken.³⁰

Heimkinder und Fürsorgezöglinge sind in vielfacher Weise in ihren Grundrechten verletzt worden, so das zusammenfassende Fazit dieser Bewertungen. Alles nur Schnee von gestern? Nein, bei weitem nicht. Zu den ehernen Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates gehört auch, dass er Bürgerinnen und Bürger gegenüber, die durch sein Handeln geschädigt wurden, diesen Schaden anerkennt und zumindest materiell entschädigt. Insoweit kann es zwar Unrecht in einem Rechtsstaat geben, auch mit System und weit verbreitet, aber wenn solches Unrecht erkannt wird, und dennoch nicht anerkannt, gestoppt und entstandener Schaden entschädigt wird, mutiert dann auch der Rechtsstaat (wieder) in einen „Unrechtsstaat“?

Allerdings ist die konfrontierende Rede vom Unrechts- vs. Rechtsstaat in der jüngeren deutschen Geschichte eher ein politischer Kampfbegriff vor allem zur Abgrenzung der „BRD“ von der „DDR“ aber auch historisch der Bonner Republik vom Nazi-Reich geworden. Die Kategorien „Unrechtsstaat“ und „Rechtsstaat“ taugen daher wenig als Kriterien für gesellschaftspolitische und historische Analysen, denn auch der Rechtsstaat ist kein „gerechter Staat“. Aber die Idee „Rechtsstaat“ kann durchaus analytisch herausgearbeitet mit ihren Realitäten konfrontiert werden, wie in der hier skizzierten Untersuchung über das Unrecht an westdeutschen Heimkindern und Fürsorgezöglingen in den Anfangsjahrzehnten der Bonner Republik. Und dann ist der Befund eindeutig: Systematisches Unrecht kann auch im

Rechtsstaat geschehen, oder besser: getan werden. Solches systematisches Unrecht ist immer Ausdruck konkreter Macht- und Herrschaftsverhältnisse,³¹ wie die Denkfigur der „besonderen Gewaltverhältnisse“ exemplarisch zeigt.

Will man nicht einem naiven Rechtspositivismus aufsitzen, muss angenommen werden, dass eine verfassungskonforme Auslegung der Menschenrechtsartikel des Grundgesetzes in der realen Verwaltungspraxis der Jugendbehörden in Westdeutschland historisch erst durchsetzbar wurde, als eine konservative Familien- und repressive Jugendpolitik ökonomisch nicht mehr produktiv und gesellschaftlich nicht mehr legitimierbar waren. Spätestens Ende der 1960er Jahre war die noch kurz zuvor selbstverständlich erscheinende Reproduktion durch anhaltend hohe Geburtenraten in die Krise geraten.³² Was schon bald als ‚Pillenknick‘ Karriere machte, kann als Ausgangspunkt einer unumkehrbaren demographischen Entwicklung begriffen werden, die nahezu alle westeuropäischen Staaten seit den 1970er Jahren zunehmend beschäftigt. In diesem Kontext kann auch die veränderte Perspektive auf die Aufgaben öffentlicher Erziehung als Versuch verstanden werden, trotz zurückgehender Kinderzahlen die gesellschaftliche Reproduktion zu sichern. Bis in die 1960er Jahre standen repressiv durchgesetzte Anpassung und Disziplinierung der nachwachsenden Generation im Vordergrund, die angesichts der großen Zahl junger Menschen gerade an den Rändern auch symbolisch mit aller Härte durchzusetzen war. So kann die Realität in den „Endstationen“ der Fürsorge in Freistatt³³ und Glückstadt³⁴ auch gelesen werden. In den 1980er Jahren war sie schon erkennbar, vor der Jahrtausendwende kippte diese Relation. Deutlich etwa in den Debatten um die Rentensicherung, bei der immer weniger Arbeitsfähige für immer mehr Rentenempfänger aufkommen sollen, wird das Demographieproblem zum beherrschenden Thema des Generationenverhältnisses. Die öffentliche Sorge für die nachwachsenden Generationen erhält einen deutlich anderen Grundton: Es geht um eine möglichst optimale Nutzung auch der knapper werdenden menschlichen Ressourcen. Der Bildungsrepublik droht der Rohstoff knapp zu werden, da muss jedes Kind möglichst gut gefördert werden – so die neue Leitidee. Entscheidend ist hier nicht die Praxis der Bildungs- oder Jugendpolitik, sondern ihre symbolische Wirkung.

Erst in diesem veränderten gesellschaftspolitischen Klima konnten die vergessenen Heimkinder der 1950er und 1960er Jahre ernsthaft thematisiert werden. Jetzt erst werden sie zum Exempel für frühe Versäumnisse und Verletzungen, biografische ebenso wie politische. Erst jetzt kann wahrgenommen und zum Teil auch anerkannt werden, dass es in der (frühen) Bundesrepublik Menschengruppen gab, die in erheblichem Umfang Opfer gesellschaftlicher Transmissionen geworden sind. Im Klartext: Staatliche Institutionen und die Zivilgesellschaft mussten die Grundregeln des neuen „demokratischen und sozialen Rechtsstaats“ (Art. 20 GG) erst mühsam üben, die Heimkinder und Fürsorgezöglingen waren neben anderen (z. B. Patienten

der Psychiatrie, Menschen mit Behinderungen) – die Leidtragenden dieser Übergangs- und Übungsphase. Nicht zufällig mischen sich in die Vorwürfe der Menschenrechtsverletzung in den Fürsorgeanstalten jener Jahre auch Vorwürfe, diese seien von ehemaligen Nazis unter den Erziehern und unter den Verantwortlichen begangen worden.³⁵ Anzunehmen, dass im Mai 1949, gerade vier Jahre nach Ende der Nazi-Unrechts-Herrschaft, sofort demokratische und rechtsstaatliche Verhältnisse das Leben prägten, wäre naiv. Welche Mühen und Opfer, welche erheblichen Anstrengungen und welche konkreten Verletzungen diese Übergänge und „Übungen“ gekostet haben, davon erzählen die Geschichten der ehemaligen Heimkinder und Fürsorgezöglinge eindrucksvoll.

Kann solches Unrecht entschuldigt und entschädigt werden?

Nach fast zweijähriger Arbeit hat der schon erwähnte *Runde Tisch Heimerziehung* in seinem Abschlussbericht Anfang 2011 neben der grundsätzlichen Anerkennung des an den Heimkindern und Fürsorgezöglingen begangenen Unrechts auch Vorschläge zur „Lösung“ des Entschädigungsproblems vorgelegt:

Rehabilitative Maßnahmen für die gesamte Betroffenenengruppe und deshalb die Einrichtung von Anlauf- und Beratungsstellen für ehemalige Heimkinder, in denen sowohl persönliche Beratung als auch der Zugang zu finanziellen Entschädigungen möglichst niedrigschwellig angeboten werden soll.

Finanzielle Maßnahmen zu Gunsten der Betroffenen bei einer Minderung von Rentenansprüchen aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge oder bei Folgeschäden und besonderem Hilfebedarf, die auf Grund von Erfahrungen und Schädigungen der Heimerziehung entstanden sind und deshalb die Einrichtung eines Fonds für ehemalige Heimkinder;

Finanzielle Maßnahmen für überindividuelle Aufarbeitung und deshalb wissenschaftliche Aufarbeitungen und Veröffentlichung der Befunde durch Ausstellungen und Dokumentationen sowie die Schaffung von Gedenkstätten;

Prävention und Zukunftsgestaltung und deshalb eine Auseinandersetzung mit den „kritischen“ Bereichen misslungener Heimerziehung: Heimaufsicht, Vormundschaft sowie Ausbildung und Qualifikation des Personals.

Zum 1. Jänner 2012 wurde nach durchaus „harten“ Auseinandersetzungen um die Finanzierung der Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ eingerichtet und mit insgesamt 120 Millionen Euro ausgestattet – jeweils zu einem Drittel von den Kirchen, den 11 westdeutschen Bundesländern und dem Bund. Bis zum 31. Dezember 2014 können, so die bisherigen Vereinbarungen, betroffene ehemalige Heimkinder mit der zuständigen Anlauf- und

Beratungsstelle Vereinbarungen über Leistungen aus dem Fonds schließen. Ein vergleichbarer Fond wurde später im Jahr 2013 auch für die Entschädigung ehemaliger Heimkinder aus der DDR eingerichtet.

Die Empfehlung des Runden Tisches Heimerziehung, Entschädigung am erlittenen Schaden und vor allem an den heutigen Folgen und nicht am damals begangenen Unrecht festzumachen, muss für die Betroffenen unverständlich und unbefriedigend bleiben. So haben auch die Vertreter der Heimkinder am Runden Tisch diesem Teil der Empfehlungen im Abschlussbericht nur zum Teil zugestimmt. Ihr Vorwurf lautet zu Recht, wie damals als Heimkinder würden sie auch heute nur mit „Sozialarbeit“ abgespeist. Diese Kritik wiegt schwer und sie ist zu respektieren. Aber vor allem die Höhe möglicher Entschädigungen im Vergleich zu geforderten Rentenzahlungen, die heute als Beitrag für ein menschenwürdiges Leben ein ernsthafter materieller Beitrag hätten sein können – gefordert waren 400 Euro monatlich – verstärkten den Eindruck einer lediglich „symbolischen“ Entschädigung.

Nur der Ansatz, vom heute aktuellen „Folgeschaden“ auszugehen, nicht vom damals erlittenen Unrecht, ermöglicht – so die Auffassung des Runden Tisches Heimerziehung – eine gesellschaftspolitisch vertretbare und rechtspolitisch legitimierbare Lösung, die neues Unrecht vermeidet. Denn wenn die Hürde zu flach ist, erlittenes Unrecht auch nur einigermaßen kontrollierbar nachzuweisen, kann es von denjenigen, die tatsächlich Unrecht erlitten haben, nicht mehr als Begründung für eine angemessene Entschädigung bewertet werden. Entschädigungsprogramme drohen zu einem Selbstbedienungsladen für alle zu werden, die irgendwann einmal in einem Heim waren und allein deshalb auf eine finanzielle Zuwendung spekulieren. Dies setzt die „wirklich“ Geschädigten in neues Unrecht. Andererseits würden mit der Erfordernis, konkretere und überprüfbare Nachweise vorzulegen, diejenigen in ein neues Unrecht gesetzt, die das Unrecht nicht (mehr) nachweisen können, weil z. B. die entsprechenden Akten bereits vernichtet worden sind.

Der Nachweis und die Entschädigung von aktuellen „Folgeschäden“ muss dann aber großzügig und weit ausgelegt gestaltet werden. Soweit bisher erkennbar, ist diese weitgehende Auslegung wirklich auch zur Praxis der Anlauf- und Beratungsstellen und des Fonds Heimerziehung geworden. Nach den aktuellen Erfahrungsberichten des Fonds Heimerziehung werden die in einer Pauschale für nicht versicherte Arbeitszeiten während der Heimerziehung gezahlten Rentenersatzleistungen deutlich stärker in Anspruch genommen, als angenommen. Hier sind Beträge bis zu 25.000 Euro, im Mittel 5.000 Euro, ausgezahlt worden. Für die Entschädigung von Folgeschäden werden kaum therapeutische Leistungen in Anspruch genommen, sondern vor allem Sachleistungen. Hierfür können pro Antragsteller bis zu 10.000 Euro in Anspruch genommen werden, was in der Regel auch geschieht.

Ob solche Beträge nur „symbolische“ Entschädigungen sind, darüber lässt sich trefflich streiten. Unstrittig ist aber, dass sie den durch die erlebte Praxis öffentlicher Fürsorge erlittenen Schaden für das gesamte spätere Leben in keinem Fall wieder gut machen können. Entschädigung solcher „Lebens-Schäden“ bleibt ein Symbol der Anerkennung, das im besten Falle auch so verstanden werden kann – aber nicht verstanden werden muss. Mit dieser Differenz müssen auch die Nachfahren der Unrechts-Täter leben und umgehen.

Anmerkungen

- 1 Exemplarisch für Bayern: Daniela Zahner, Jugendfürsorge in Bayern im ersten Nachkriegsjahrzehnt 1945–1955/56, München 2002.
- 2 Exemplarisch die Beiträge von Otto Behnck (32-35), Rolf Breitfeld (36-41), Gerd Meyer (45-55), Werner Nikoeth (60-61) oder Roland Scheuring (62-68) in: Irene Johns/Christian Schrapper, Hg., Landesfürsorgeheim Glückstadt, Neumünster 2010; zusammenfassend: Runder Tisch Heimerziehung: Abschlussbericht, Berlin 2010, 29 ff.
- 3 Carola Kuhlmann/Christian Schrapper, Geschichte der Erziehungshilfen von der Armenpflege bis zu den Hilfen zur Erziehung, in: Vera Birtsch/Klaus Münstermann/Wolfgang Trede, Hg., Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung, Münster 2001, 282-328.
- 4 Georg K. Glaser, Schluckebier und andere Erzählungen, veränderte Neuauflage 2007, zuerst Frankfurt am Main 1932.
- 5 Peter Martin Lampel, Hg., Jungen in Not. Berichte von Fürsorgezöglingen. Volksausgabe, Berlin 1929.
- 6 Lieselotte Pongratz, Sicherung des Erziehungserfolges nach Beendigung der Heimerziehung. Bericht über die Tagung des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in Saarbrücken vom 11. bis 13. Mai 1966, Neue Schriftenreihe des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages, Saarbrücken 1966, 18-26.
- 7 Christian Schrapper/Dieter Sengling, Hg., Die Idee der Bildungsamkeit. 100 Jahre sozialpädagogische Praxis in der Heilerziehungsanstalt Kalmenhof, Weinheim/München 1988, 194 ff.
- 8 Ulrike M. Meinhof, Bambule. Fürsorge – Sorge für wen? Neuauflage Berlin 1994.
- 9 Peter Brosch, Fürsorgeerziehung. Heimterror und Gegenwehr, Frankfurt am Main 1971.
- 10 Michael Holzner, Treibjagd. Die Geschichte des Benjamin Holberg, Hamburg 1978.
- 11 Alexander Markus Homes, Prügel vom lieben Gott, Aschaffenburg 1981.
- 12 Wolfgang Werner, „Vom Waisenhaus ins Zuchthaus“. Ein Sozialbericht, Frankfurt am Main 1985.
- 13 Dazu mit zahlreichen Beiträgen und weiterführenden Quellenangaben: Herbert Colla/Thomas Gabriel/Spencer Milham, Hg., Handbuch Heimerziehung und Pflegkinderwesen in Europa, München 1999.
- 14 Peter Wensierski, Schläge im Namen des Herrn. Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik, München 2006.
- 15 www.lvw-hessen.de/webcom/show_article.php/_c-471/nr-1/l.html
- 16 z. B.: Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) 2009: www.afet-ev.de/veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2009_50er-60er.pdf; Diakonisches Werk: www.diakonie.de/media/Runder_Tisch_091105_Reader_komplett.pdf; EREV-Positionspapier zur Heimerziehung der 50er und 60er Jahre und zur Heimerziehung der Gegenwart 2008; in: www.erev/auto/Downloads/Positionspapier/2008_02_PP_Heimerziehung.pdf.
- 17 Manfred Kappeler, Unrecht und Leid – Rehabilitation und Entschädigung? Der Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung, 2011 verfügbar über: www.dirkschaefer.files.com/2011/01/abschluss39f-kappeler.pdf.
- 18 Runder Tisch Heimerziehung, 29 ff.

- 19 Matthias Benad/Hans-Walter Schmuhl/Kerstin Stockhecke, Hg., Endstation Freistatt – Fürsorgereziehung in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel bis in die 1970er Jahre, Bethel 2009.
- 20 Irene Johns/Christian Schrappner, Hg., Landesfürsorgeheim Glückstadt 1949–74 – Bewohner, Geschichte, Konzeption, Neumünster 2010. Siehe auch www.für-sorge-erziehung.de.
- 21 Wilhelm Damberg/Bernhard Frings/Traugott Jähnichen/Uwe Kaminsky, Hg., Mutter Kirche – Vater Staat? – Geschichte, Praxis und Debatten der konfessionellen Heimerziehung seit 1945, Münster 2010.
- 22 Damberg, Mutter Kirche, 108-130.
- 23 Dazu anschaulich über die Doppelte Buchführung: Hans-Walter Schmuhl, Die doppelte Buchführung in Freistatt, in: Damberg, Mutter Kirche, 211-228.
- 24 Zusammenfassend: Jan-Werner Müller, Verfassungspatriotismus, Frankfurt am Main 2010.
- 25 Friederike Wapler, Expertise zu Rechtsfragen der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre – Gutachten im Auftrag des Runden Tisch Heimerziehung, Universität Göttingen 2010, 63 (zu beziehen über www.rundertisch-heimerziehung.de).
- 26 Ausführlich Wapler, Expertise.
- 27 Wapler, Expertise 63.
- 28 Ebd., 66.
- 29 Ebd., 58.
- 30 Erhard Denninger, Jugendfürsorge und Grundgesetz; in: Berthold Simonsohn, Hg., Jugendkriminalität, Strafvollzug und Sozialpädagogik, Frankfurt am Main 1969, 380-385.
- 31 Aktuell wäre der hier behauptete Zusammenhang zwischen Unrecht und Herrschaft besonders deutlich am Ausländerrecht und an der Flüchtlingspolitik zu zeigen.
- 32 Mit Bezug zur Jugendwohlfahrt: Christian Schrappner, Zwischen Ausbau und Umbau. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Selbstverständnis der Jugendwohlfahrt in den 60er Jahren; in: Markus Köster/Thomas Küster, Hg., Zwischen Disziplinierung und Integration, Paderborn 1999, 43-55.
- 33 Benad, Endstation Freistatt.
- 34 Johns, Landesfürsorgeheim.
- 35 Tina Theobald, Die Mitarbeiter der Landesarbeitsanstalt/des Landesfürsorgeheims Glückstadt, in: Johns, Landesfürsorgeheim, 281-327.

Verzeichnis von weiteren relevanten Internetquellen:

www.imheim.de
www.vehev.org
www.rundertisch-heimerziehung.de
http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Abschlussbericht.pdf